

Rubrum und Tenor sind weitgehend selig.

Der Tatbestand ist aus wegführender Übereinstimmung.

Der verspätete Antrag - ob jetzt Reaktionssatz ist - sollte nicht Wörterbuch erfordert werden.

Zufrieden nehmen Sie das Ersatzamt an.

Auch die Zustimmung zu einem Zahlungsverzicht in Höhe von
(nur) 3.300 € ist überzeugend.

Der verspätete Antrag kann mit mindestens, da Anträge sind
zu den Sätzen der mittleren Verhandlung verhältnislos.
Der Statutart fällt gering aus (v. Lösungskriterie).

gut (15 P)

Karlsruhe, 07.09.2021

[REDACTED].....
(Name, Vorname)

✓
25.08.21

(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 061-2R-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Juni 2020 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Okt. 21 die Examensklausuren schreiben werde.

[REDACTED].....
(Unterschrift)

Az.: 50 3456/15

Landgericht Meiningen

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

^{üd}~~Stadt~~hüniger Landgericht AmtsH, verhetzen
deutlich den Geschäftsführer Ulrich Schacht,
Fortschrittstr. 4, 96515 Sonneberg

- Klägerin -

Prostenbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. Hobelt, Göbelstr. 44, 96515 Sonneberg

gegen

Alexander Kem, Steinlogentor 12, 96515
Sonneberg

- Beklagter -

Prostenbevollmächtigte: Rechtsanwältin

Pauline Gerolt, Wiesengrund 1, 98646

Hildburghausen

- | hat das Landgericht Meiningen - Kammer-
durch die Richterin am Landgericht
Arnold als Einzelrichterin für Recht erkannt.
- Zur 10
1. Es wird festgestellt, dass die Klägerin
Eigentümerin des Mofadverschens E345
des Herstellers Roiss/Schmalkalden,
✓ Fahrgestell - Nr. SSG 7 TH 879, ist.
 2. Der Beklagte wird verurteilt, an
die Klägerin 3.300 € nebst Zinsen
hieraus iHv. 5 Prozentpunkten
über dem jeweiligen Basiszinssatz
seit dem 04.08.2015 zu
zahlen. Im Übrigen wird die Klage
abgewiesen
 3. ~~Herr~~ Die Kosten des Rechtsstreits
Kostenantrag? | tragen die Klägerin zu 3/8 und
der Beklagte zu 5/8.
 4. Das Urteil ist verlängert voll-
streckbar, ~~für die Klägerin~~ gegen
Sicherheitsleistung iHv. 110% des
jeweils zu vollstreckenden Betrages

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen den Beklagten

Aussprüche im Zusammenhang mit der

✓ Veräußerung eines Mähdreschers gelte

Die Klägerin und der Beklagte schlossen
am 01.03.2013 einen Kaufvertrag über
einen Mähdrescher (Modell E 345, Her-
steller Roiss) zum Kaufpreis von 55.000,-
den der Beklagte für seinen landwirt-
schaftlichen Betrieb nutzen wollte.



Der Kaufvertrag enthielt folgende Ver-
einbarung in Ziff. IV:

✓ „Jede Vertragsseite kann – bis zw
eugültigen bei derselben Erfüllung
des gesamten Vertrags – jederzeit
vom Vertrag zurücktreten.“

Diese Abrede war zwischen den Partien
✓ einzeln ausgehandelt worden

Im März 2013 lieferte die Klägerin einen Mähdrescher (→ Fahrgestell-Nr.: 5567 TH 879) unter Vorlage des Liefer-Scheins an den Beklagten.

Der Lieferschein enthielt im Fettdruck den Aufdruck „Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt“, was der Beklagte

- ✓ auch zu Kenntnis nahm.

Entsprechend der im Kaufvertrag getroffenen Ratenzahlungsvereinbarung (1. Rate 3 Wochen nach Lieferung, 2. Rate März 2014, 3. Rate März 2015, 4. Rate März 2016) → zahlte der Beklagte die beiden ersten Raten iHv. gesamt 15.000,-

In der Erntesaison 2013 nutzte der Beklagte den Mähdrescher für insgesamt 600 Stunden, wobei ein Mähdrescher

derselben Art insgesamt ^{für} 10.000 Betrieb
stunden genutzt werden kann ehe
er aufgrund seiner Abnutzung nicht
mehr einsetzbar ist.

In der darauffolgenden Entscheidung
2014 entschied sich der Beklagte gegen
eine landwirtschaftliche Nutzung seines
Feldes und beantragte stattdessen
bei dem Landwirtschaftsministerium
eine sogenannte Ökoprämie (Grünland-
prämie). Dem lag ein Umweltpunkt des
Landes zugrunde, bei dem Prämien für
unbearbeitete Ackerflächen gewährt
werden. Über den Antrag des Be-
klagten über insgesamt 30.000 € wur-
de bisher noch entschieden.

Am 15.02.2015 vereinbarten die Parteien
auf eine Anfrage des Beklagten hin

eine neue Ratenzallupalrede, nach
der die weiteren Raben am 15.11.2015,
am 15.11.2016 und am 15.11.2017 (alle)
sein sollten.

Daraufhin eiseln sich die Klegerin
den Mähdrescher bis zur vollständi-
✓ gen Zalley sicherzustellen.

Am 02.04.2015 fuhr ein Mitarbeiter
der Klegerin den Mähdrescher, ohne
den Beklagten hierüber zu informie-
ren, vor dem Feld des Beklagten weg
und auf das Grundstück der Klegerin.

Der Beklagte versuchte dies zu ver-
hindern, indem er dem Mitarbeiter
folgte und versuchte, sich dem Mäh-
drescher in den Weg zu stellen,
wovon er durch weitere Mitarbeiter
der Klegerin abgehalten wurde.

Mit Schreiben vom 04.06.2015 erklärt
die Klägerin schließlich den Rücktritt
vom Kaufvertrag.

- ✓ Mit Rechnung vom 13.06.2015 macht sie eine Nutzungsenschädigung iHr. 20.000 € gegenüber dem Bekleben gelten. Die Summe ergibt sich aus einer Berechnung der fiktiven Mietkosten für einen Mähdrescher auf Basis des sogenannten „Lohndrechsler“, wobei die Miete 25 € / Hektar beträgt und der Bekleber für 2013 und 2014 je 400 Hektar hätte bewirtschaften können.
- ✓ Im Juli 2015 übersendete die Klägerin dem Bekleben eine weitere Rechnung, mit welcher sie Schadensersatz iHr. 4.000 € und Ausgleich einer Wertminderung iHr. 11.000 € verlangt.

Der Schadensersatz begründete die Klägerin damit, dass eine Prüfung des Mälodexlers ergeben habe, dass die Verkabelung durch Mäusefraß zerstört sei und die Reparaturkosten sich auf 6.000€ beliefen.

Dieser Schaden war mehrere Tage oder maximal einige Wochen vor der Sicherstellung durch die Klägerin eingetreten.

Ein Rückfrage bei dem Hersteller Roiss ergab, dass der Mälodexler einen unerkannten Defekt aufwies, der dazu führte, dass Mäuse in den Bereich der Verkabelung gelangen konnten. Dies war der Klägerin unbekannt.

Die zudem begleitete Wertminderung iHr. 11.000€ berechnete die Klägerin aus einer Wertminderung von -10% durch die Auslieferung und weiteren -10% durch die Nutzung, wobei sie den Wert des Mälodexlers zugrunde legte.

Der Beklagte leistete auf keine der Rechnungen eine Zahlung.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass ein wirksamer Eigentumsvorbehalt vereinbart worden sei und der Beklagte auch für die zufällige Beschädigung durch Mäusefraß haftet.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Eigentumsrin des Mähdreschers E345 des Herstellers Roiss / Schmal kalden, Fabrikat-Nr.: 55677H879, ist;
✓ hilfreiche, dem Beklagten zu vermitteilen, den Mähdrescher an die Klägerin zurückzuweisen;
2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 35.000 € zzgl. Zinsen hierauf in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem

Basisrente seit Rechtskraftigkeit
zu stellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, er sei Eigentümer des Mietwohnhauses und der Kleinerin ständen keine Ausprüche zu. Nachdem das Gericht in der mündlichen Verhandlung am 10.11.2015 einen Hinweis erteilt hat, hat die Kleinerin nun Schriftabzugshans geben. Das Gericht hat ~~mit~~ eine Schriftabfrist von 2 Wochen gesetzt.

Die Kleinerin hat mit Schriftbat vom 26.11.2015, eingegangen am selben Tag, einen weiteren Antrag gestellt:

Sie ~~beantragt~~ ^{hat} weiterhin beantragt,

3. hilfreiche, den Beklagten zu verhören, seinen Auspruch gegen den Freistaat Thüringen auf Auszahlung der sog. Ökopausme für die im Jahr 2014 entstehende

nicht

wirklich

und einzuführt

Bearbeitung der zu seinem
landwirtschaftlichen Betrieb
in Sonneberg, Steinbogentor 12,
gehörenden Ackerflächen an
die Kleje abzutreten.

Einscheidungsgründe

Die Kleje ist zulässig, aber nur
teilweise begründet.

1.

Der Klejeantrag zu 1) ist zulässig
✓ und begründet.

Das außenfeste Gericht ist örtlich bereit
aufgrund des § 29 I ZPO zuständig, jeden
falls aber als Wohnsitzgericht des
Beklagten gem. §§ 12, 13 ZPO. Die sachliche
Zuständigkeit des Landgerichts folgt
aus dem § 300c überschreitenden

Befindlichkeitstreitwert gem. § 12 ZPO
iMu. §§ 23 Nr. 1, 71 I QHG iMu. §§ 3, 6 ZPO.

Der Klägerin steht auch das nach
§ 256 I ZPO erforderliche Feststellungs-

✓ Interesse zu. Danunter fällt jeder
eigene rechtliche Interesse, insbesondere
wenn dem feststellungsfähigen Recht
eine gegenwärtige Gefahr oder Unsicher-
heit droht und der erreichbare Nutzen
geeignet ist, diese zu beseitigen.

Diese Voraussetzungen liegen hier
vor, da aufgrund des Bestreitens
der Eigentumserstättung des Klägerin
durch den Beklagten eine gegen-
wärtige Unsicherheit hiervon hervolt

✓ Die Feststellungsklage ist auch begründet
da die Klägerin tatsächlich Eigen-
tumserstättung des Mäldbeschen iSd. § 303

BOB ist. Sie hat ihr ursprünglich hierau bestehendes Eigentum nie verloren, da die Parteien einen wirk-
samen Eigentumsverhalt vereinbart haben und die Bedingung der voll-
ständigen Kaufpreiszahllung nie
eingetreten ist. Da es die dingliche
Einigung der Parteien iSd. § 929 S. 1
BOB unter der aufschließenden
Bedingung vollständiger Kaufpreis-
zahllung stand (§ 158 I BOB) folgt
aus der zum Zeitpunkt der über-
gabe getroffenen Vereinbarung einer
Eigentumsverhaltes.

✓ Dem steht auch nicht entgegen, dass
sich in dem Kaufvertrag gen. glos.
BOB keine Abrede über einen
Eigentumsverhalt findet, da

die kaufrechtliche Vereinbarung auf
grund des Trennung- und Abstraktions
prinzips keine Aussage über die
dingliche Vereinbarung trifft.

Der Eigentumsvorbehalt ist nicht mehr im
Pfaden der Lieferung des Mähdreschers
vereinbart worden, indem die Klä-
gerin ein darauf gerichtetes Angebot
in dem Lieferschein gemacht hat,
das der Beklagte kalkulent durch
widerspruchlose Entgegennahme an-
genommen hat, §§ 145 ff. BGB. Es ergibt
sich aus der gebotenen Auslegung
aus der Sicht einer objektiven Erklä-
rungspflichten über Bereitschaffung
der Verkäuferseite (vgl. §§ 153, 157 BGB), dass
in den überreichten Lieferschein
ein entsprechendes Angebot lag.

Hiermit ist sich der Beklagte, der das Angebot ausreichig zur Kenntnis genommen hat, stillschweigend ~~aus~~ einverstanden erklärt.

Danüber hinaus ist die Bedingung nicht eingetreten, da der Beklagte nicht den vollständigen Kaufpreis an die Klagin gezahlt hat. Weder nach der zuerst getroffenen noch nach ~~aus~~ der späteren Ratevereinbarung hat der Beklagte den gesamten Kaufpreis beglichen. Es kommt insoweit nicht darauf an, dass die Klagin vor der vollständigen Fälligkeit von Vertrag zurückgetreten ist, da es dem Beklagten dennoch freistand, die Forderung zu begleichen.

Über den hilfreiche gestellten Antrag auf Rücküberrechnung des Mähdreschers

war demnach mangels Einhalt der innerprozessualen Bedingung nicht mehr zu entscheiden.

2.

zulässige

Der Klageantrag zu 2) ist teilweise begründet, nämlich hinsichtlich des begehrten Nutzensatzes für das

Jahr 2013 itr. 3.300 € (hierzunehmend a)), nicht jedoch hinsichtlich des

weiter begehrten Nutzensatzes für das

Jahr 2014 (hierzunehmend b)) oder

des Anspruches auf ~~Schadensersatz~~ Wertminderung

(hierzunehmend c)) oder Schadenersatzes (hierzunehmend d)).

a) Die Klagende hat gegen den Beklagten

für das Jahr 2013 lediglich einen Nutzungsvertragsantrag iHr. 3.300,-
gem. §§ 346 I a.E., II Nr. 1 BGB. Da die
Klagein ist wirksam vom Kaufvertrag
zurückgetreten, ihr Klagearg war
jedoch der Höhe nach nicht vollstän-
dig begründet.

Für den am 04.04.2015 iSd. § 349 BGB
erklärten Rücktritt stand der Klagenein
ein Rücktrittsrecht vertraglicher

✓ Rücktrittsrecht zu. Die Abrede des
Kaufvertrages in Ziff. IV ist Teil
des Vertrages geworden und auch
wirksam. Insbesondere steht der Wirk-
samkeit nicht eine Unwirksamkeit
gem. §§ 307 I, 308 Nr. 3 BGB entgegen
da die Parteien die Vertragsbe-
stimmung individuell ausgetauscht
haben (vgl. § 305 b BGB).

Die Käuferin kann gem. §§ 346 I a. E., II Nr. 1 BGB die tatsächlich getätigten Nutzungen i. S. d. § 100 BGB als Wertersatz ersetzt verlangen.

Die Höhe des zu leistenden Wertersatzes bestimmt sich dabei anders als die Käuferin meint aber nicht nach dem fiktiven Mietbetrag für die Nutzfläche, sondern aufgrund der zeitanteiligen linearen Wertminderung. Bei dem Mähdrescher als Nutzfahrzeug war insofem die mögliche Gesamtnutzung (10.000 Betriebsstunden) im Relation zu der tatsächlichen Nutzung zu setzen (6.000 Betriebstunden).

Hieraus ergibt sich bei der gem. § 346 II 2 BGB gebotenen Zugrundeleitung des Kaufpreises i. H. v. 55.000 €

der steuerierte Ersatz iHv. 3.300€.
Der Zinsauspruch folgt aus § 5291, 288 I BGB
iMu. § 187 I BGB ausleg ab dem 6.6.2015.

b) Für das Jahr 2013 stellt der Kläger
indes kein Anspruch auf Nutzen-
entzädigung zu.
iHv. 10.000€

Ein solcher folgt bereits nicht aus
§ 534b I a.E., II BGB, da danach nur
tabelllich getragene Nutzen entzädig-
fähig sind.

Aber auch ein Ersatzanspruch gen.
✓ § 367 I BGB scheidet aus. Denn hier-
nach stande der Klägerin allenfalls
dann ein Anspruch zu, wenn der Be-
klagte Nutzen entgegen den Regeln
einer ordnungsgemäßen Wirtschaft nicht
getragen hat, obwohl ihm dies möglich
~~und zuvor~~ gewesen wäre.

Diese Voraussetzungen liegen nicht
vor. In dem Urteil auf die

landwirtschaftliche Nutzung und der
Beauträgen der sog. Ökoprämie liegt
kein objektiver Verstoß gegen die Regeln
einer ordnungsgenauen Wirtschaft. Denn
anderenfalls würde der Zweck der
Ökoprämie teilweise unterlaufen
werden. Aus dem Wortlaut der
Norm lässt sich zudem nicht ab-
leiten, dass die ordnungsgenauere
Wirtschaft rein monetär zu verste-
hen ist. Es kann vielmehr auch
landwirtschaftlich sinnvoll sein,
Ackerflächen nicht zu nutzen für
einen bestimmten Zeitabschnitt.

✓ c) Die Klägerin hat auch keinen An-
spruch auf Zulage von 11.000,-
als Wertminderung gem. § 346 II
Nr. 3 BGB. Der Wertersatz ist nach

dieser Vorschrift niemals für die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme zu zahlen. Eine solche liegt hier allerdings vor, denn der Beklagte hat den Mähdrescher nur im Rahmen des üblichen Gebrauchs in Betrieb genommen. Hierin liegt keine eratpflichtige Verschlechterung im Sinne der Vorschrift.

- d) Schließeck liet die Klempn. auch keinen Schadensersatzanspruch iHr. u.CODS wegen der Beschädigung der Verkabelung des Mähdreschers.

Ein solcher Anspruch folgt insbesondere nicht aus §§ 346 II, 280 I BGB wegen der Verletzung des Rechtsgewähr-Schuldverhältnisses. Im Ausgangspunkt ist hierbei zu berücksichtigen,

dass der Beklagte aufgrund des vertraglich vereinbarten Rücktrittsrechts jederzeit mit dem Rücktritt rechnen musste und daher stets sorgfältig mit dem Mähdrescher umgehen musste. Eine gem. §287 S.2 BGB möglich Haftung auch für Zufall war hier allerdings nicht einklägig, da sich der Beklagte zu keiner Zeit im Vertrag mit den Kaufpreisraben befand. Er hat vorab vor Fälligkeit der dritten Rate auf eine Ausprägung der Ratenzahllupvereinbarung hingewirkt und leistete folglich stets fristgerecht.

Eine Haftung aus Verschulden schlechthin aus, da sich der Beklagte erfolgreich von der Verschuldenvermutung des §280 I 2 BGB exkulpieren konnte

gem. § 292 S. 1 ZPO. Wenn es ~~erstellt~~ fest steht, dass ist ausreichig, dass es zu der Beschädigung der Verkabelung nur aufgrund eines Fabrikationsfehlers kommen kann und der Beklagte insofern schuldlos handelte.

3.

Über den mit Schifftakt von 26.11. 2015 gestellten Hilfautrag war nicht zu entscheiden, da er aufgrund der Verspätung nicht zulässig war.

Denn die von Gericht gesetzte Schifftaktfrist gem. § 139 I ZPO endete am 26.11.2015 gem. § 222 I ZPO i.M.

§ 188 BGB. ~~Der~~ ^{er} verspätete Antrag war auch nicht entsprechend § 283 S. 2 ZPO zulässig, da die Klägerin die Verspätung nicht er-

schuldigt hat und nur zwei Werk-
tage bis zur Urteilsverkündung
verblieben.

4.

Die Kostenentschädigung folgt aus
§ 92 I 1 Alt. 2 ZPO. Die Entschädigung
zur vorläufigen Rechenschaftsabrechnung
folgt aus § 709 S. 1, S. 2 ZPO

Mitschrift

Stichtwertbeschluss

in dem Rechenschaft

[Rubrum wie S. 1]

etwa, hoch | wird der Stichtwert auf 79.000 €
festgesetzt.

Für den Klageantrag zu 1) war ein

Streitwert iHr. 44.000,- festzusetzen,
für den Zulieferantrag zu 2) ein
Wert iHr. 35.000,-

Diese Abschidung folgt aus §§ 3,
6 ZPO, § 39 I, 40, 48 I, 43 I, 45 I
2, 3 AHA.

Rechtsbehelf: Beschwerde gem. § 68 AHA
I
Mitschrift